

Pleß

Kreis-Blatt.



Erscheint jeden Sonnabend zu dem vierteljährlichen Prämumerations-Preise von 75 Pfg.,

für Auswärtige durch die Postanstalten bezogen 85 Pfg. An Insertions-Gebühr wird für die gespaltene Korpus-Zeile oder deren Raum 15 Pfg. berechnet. Inserate werden bis Donnerstag nachmittag erbeten und wird ersucht, dieselben an die Expedition des Kreisblattes oder an die Krummer'sche Buchhandlung zu adressieren.

Stück 10.

Pleß, den 6. März

1909.

Am t l i c h e r T e i l.

Nr. 109.

Pöpeln, den 6. Januar 1909.

Polizei-Verordnung.

Aufgrund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef. S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef. S. S. 195) wird der § 3 der auf Seite 142 des Regierungsamtsblattes von 1900 abgedruckten Polizeiverordnung vom 4. Januar 1900, betreffend Kollekten, mit Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit aufgehoben.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Pleß, den 25. Februar 1909.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß die Polizeiverordnung vom 4. Januar 1900 auch im Kreisblatt für 1900 auf S. 209 unter Nr. 277 veröffentlicht ist.

Der kom. Landrat. v. Ruperti.

Nr. 110.

Pleß, 1. März 1909.

Der dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sieht den Erlaß von Bestimmungen über die Prüfung der Führer und die Erteilung der Fahrerlaubnis vor. Um aber schon für die Zeit bis zur Verabschiedung des Gesetzes den schlimmsten Mängeln im Prüfungswesen einigermaßen abzuwehren, hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet, daß die nachstehenden Vorschriften über Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen befolgt werden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, den Sachverständigen zur Pflicht zu machen, daß sie die vor Erteilung des Führerzeugnisses (§ 14 der Polizeiverordnung vom 1. September 1906, Extrabeilage zu Stück 42 des Kreisblattes) erforderliche Prüfung von jetzt ab nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vornehmen. Sachverständige, welche die Vorschriften nicht streng befolgen, oder zu ihrer Durchführung nicht geeignet sind, ist die Befugnis zur Ausstellung der Zeugnisse zu entziehen. Bisher gibt es im Kreise Pleß dergleichen Sachverständige nicht.

Künftig wird beabsichtigt, den Dampfessel-Überwachungsvereinen die Prüfungsgeschäfte zu übertragen, bis dahin ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, für den Fall der Ernennung von Sachverständigen die bei den Dampfesselüberwachungsvereinen angestellten Ingenieure huzuzuziehen.

Vorschriften

für die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen.

Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine praktische :

1. die mündliche Prüfung erstreckt sich auf
 - a) die allgemeine Kenntnis der Hauptteile des vorgeführten Fahrzeuges, genaue Kenntnis für die Beurteilung seiner Verkehrssicherheit in Betracht kommenden Teile (Lenkvorrichtungen, Bremsen, Geschwindigkeitswechsel, Rücklauf und Radbereifung);
 - b) das Verhalten in besonderen Fällen (z. B. bei Schleudern des Wagens, bei Feuergefahr am Fahrzeug, Wassermangel bei Dampferzeugern);
 - c) die Beurteilung der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges vor Antritt der Fahrt;
 - d) die Kenntnis der für den Führer eines Kraftfahrzeuges maßgebenden gesetzlichen und zeitlichen Vorschriften.
2. Die praktische Prüfung umfaßt
 - a) die Kontrolle der Bremsen und Lenkvorrichtungen, Ingangsetzen des Motors nach vorheriger Prüfung der Zündvorrichtungen, und einfache Fahrübungen auf kurzer Strecke (z. B. Einhaltung einer gegebenen Fahrtrichtung, Ausweichen vor markierten Hindernissen, schnelles Halten mit Benutzung der verschiedenen Bremsen, Rückwärtsfahren, Wenden mit und ohne Benutzung der Rückwärtsfahrt);
 - b) Probefahrt auf freier Strecke in mäßigem Verkehr mit Begegnen und Ueberholen, Fahrwerk, Ausfahrt aus einem Grundstück, Einbiegen in Straßen, Anwendung des Warnzeichens, Wechsel der Geschwindigkeit (wenn möglich auch in Steigungen und im Gefälle) unter Benutzung der verschiedenen zu Gebote stehenden Hilfsmittel, Handhabung der Bremsen unter verschiedenen Verhältnissen;
 - c) abschließende Prüfung in freier Fahrt, auch durch belebtere Verkehrsstraßen in mindestens einstündiger Dauersfahrt unter Benutzung aller am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zu Gebote stehenden Geländeverhältnisse.

Für die Führung von Kraftträdern ist die Prüfung der Bauart des Fahrzeuges entsprechend zu gestalten. Nach dem Ermessen des Sachverständigen kann dabei die Dauer der unter 2c vorgeschriebenen Fahrt eingeschränkt werden.

Zu der mündlichen Prüfung können mehrere Prüflinge gleichzeitig zugelassen werden. Der praktische Prüfung für Kraftwagen ist jeder Prüfling einzeln zu unterziehen.

Die praktische Prüfung ist erst vorzunehmen, wenn der Prüfling die mündliche Prüfung bestanden hat. Zu der Prüfung gemäß 2c darf der Prüfling nur zugelassen werden, wenn er bei der Prüfung die volle Sicherheit, Ruhe und Gewandtheit gezeigt hat.

Bei den Fahrprüfungen für Kraftwagen (vergl. b und c) muß der prüfende Sachverständige dem Wagen Platz nehmen. Er hat bei der Fahrt von Anweisungen, soweit irgend möglich, abzugehen und sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob der Prüfling die nötige Ruhe und Geistesgegenwart, ein sichereren Blick und Verständnis für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs hat, sowie ob er Entfernungen richtig abzuschätzen, die Gelände- und Verkehrsverhältnisse besonders beim Wechsel der Geschwindigkeit zu berücksichtigen und zu benutzen, die Bremsen richtig handhaben und Geräusch- und Geruchsbelästigung in der Möglichkeit zu vermeiden versteht.

Nr. 111.

Meß, 23. Februar 1909.

In den nachstehend bezeichneten Gemeindebezirken sind trigonometrische Marksteine errichtet :

Altdorf (1), Althammer (1), Anhalt (1), Altberun (3), Bojchow (1), Brzesz (2), Groß-Elshin (1), Gzarkow (1), Gielmiz (1), Gzowitz (1), Dziekowiz (3), Gardawiz (1), Gallowiz (1), Goczalkowiz (1), Gollawiz (3), Ober-Goldmannsdorf (1), Schloß Goldmannsdorf (2), Gollawiez (1), Gostin (2), Grzawa (1), Gultau (1), Gurtau (1), Jankowiz (1), Jaroschowiz (1), Jarzombkowiz (1), Jedlin (1), Jmielin (4), Kamionka (1), Kobieliz (2), Kreuzdorf (2), Krier (1), Kralowka (1), Krassow (1), Mittel-Bazisk (1), Nieder-Bazisk (1), Opatowiz (1), Bazisk (1), Lendzin (2), Lonkau (3), Mezeryz (1), Miedzna (1), Mokrau (1), Nicolai (4), Ormuntowiz (1), Orzeche-Friedrichsgrube (3), Panewnil (1), Pawlowiz (1), Petrowiz (3), Pleß (2), Podlesie (1), Poronitz (1), Borombel (1), Rudoltowiz (1), Radosowiz (1), Sandau (2), Schädlich (1), Smarzewiz (1), Smilowiz (2), Staude (3), Suffez (4), Tichau (4), Timmendorf (1), Urbanowiz (1), Warjchowiz (5), Deutsch-Weiß (1), Gzowiz (3), Groß-Weichsel (2), Weßolla (1), Wilkowiz (1), Wohlau (4), Wyrow (1), Zawadka (1) und Zgoin (1).

Desgleichen auch in den Gutsbezirken Staupe-Abelheidshof (1), Altdorf (1), Nieder-Borin (1), Dziedowiz (1), Ober-Goldmannsdorf (1), Guhrau (1), Miserau (3), Koczziowiz (1), Mittel-Lazisk (1), Ornowiz (2), Orzesche (1), Pawlowiz (2), Oberforsten-Emanuelsegen (3), Niederforsten-Kobier (7), Mokrau (1), Poremba (1), Riegerisdorf (1), Rudoltowiz (2), Smilowiz (1), Sciern (1), Timmendorf (1), Urbanowiz (1), Groß-Weichsel (1), Woschczyz (2), Wyrow (1), Zabrzeg (1), Zawada (4) und Zamisc (1).

Indem ich auf die Bestimmung des § 304 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich hinweise, nach welcher die absichtliche Beschädigung dieser im öffentlichen Interesse errichteten Anlage mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, fordere ich die Kreisinsassen auf, jene Marksteine nach Möglichkeit zu schonen, auch jede Beschädigung derselben sofort zur Kenntnis der Ortsbehörde zu bringen.

Die Magistrate zu Pleß, Nicolai und Altberun und die oben genannten Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie die betreffenden Bezirks-Gendarmen weise ich an, die Erhaltung der Marksteine und der dazu gehörigen Gerüste zu überwachen und von jeder Beschädigung mir Anzeige zu erstatten.

Die Gendarmen haben bei den vorzunehmenden Revisionen jede Beschädigung der Feldfrüchte tunlichst zu vermeiden.

Nr. 112.

Pleß, 25. Februar 1909.

Der deutsche Monteurverband zu Dortmund hat mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Betrieb einer Krankenunterstützungs- und Sterbefasse in Preußen aufgenommen. Die Kasse ist als kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. 5. 1901 anerkannt worden.

Nr. 113.

Pleß, den 26. Februar 1909.

Der Verein „Jugendfürsorge“ in Blauen i. B. hat ein Merkblatt über die englische Krankheit (Rachitis) herausgegeben, das in kurzer und allgemeiner verständlicher Fassung die Entstehung, Erkennung und Verhütung dieser gefährlichen Kinderkrankheit zutreffend behandelt und geeignet ist, die Mütter und angehenden Mütter in entsprechender und zweckmäßiger Weise zu beraten, sowie richtige Anschauungen über diese für die Entstehung zahlreicher Krüppelgeborenen bedeutsame Ertraktung zu verbreiten. Ich mache auf dieses Merkblatt aufmerksam. Dasselbe ist von Otto Reiz in Blauen i. B., Lüchowstraße 54, zum Preise von 30 Pf. für 10 Stück, 2,50 Mk. für 100 Stück, 22,50 Mk. für 1000 Stück zu beziehen.

Nr. 114.

Pleß, den 28. Februar 1909.

Dem Apotheker Graupe in Neuberun ist vom Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln die Genehmigung zur Eröffnung seiner Apotheke erteilt worden.

Nr. 115.

Pleß, den 27. Februar 1909.

Im Monat Februar 1909 sind an die nachstehend genannten Personen Jagdscheine verabsolgt worden:

A. Jahresjagdscheine:

Am 1. dem Forstkandidaten Paul Moriz, Woschczyz und dem Heger Bozpiech, Zwakow, am 4. dem Fabrikbesitzer E. Büschel, Nicolai, am 6. den Hqern Syrel, Suffek und Klemens Plewnia, Kobier, am 19. dem Forstaufscher Anton Herrmann in Ornowiz.

B. Unentgeltliche Jagdscheine:

Am 19. dem Reservejäger Ewald Schüller in Ornowiz.

Personal-Chronik.

Verpflichtet wurde der Auszügler Albert Markewiz aus Koczziowiz als Vollziehungsbeamter für die Gemeinde Koczziowiz.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Ruperti.

Pleß, den 22. Februar 1909.

Fingerzeige für Obstbaumpflanzende.

1. Pflanze nur Bäume mit reicher Bewurzelung, glattem Stamm und junger, triebkräftiger Krone, keine alten Ueberfländer.
2. Pflanze nur eine Sorte, die sich in deinem Orte schon bewährt hat. Pflanz alle die gleiche Sorte, damit ihr große Mengen davon liefern könnt. Pflanze alle Bäume hoch auf Hügel.
3. Pflanze Äpfel in guten Boden, Birnen in tiefgründigen Boden, Zwetschen in feuchten Boden, Kirschen in kalkhaltigen Boden; Birnen und Kirschen an die höheren, Äpfel und Zwetschen an die niederen Stellen.
4. Hebe eine Pflanzgrube aus 1 m breit, 80 cm tief. Steche die Grubensohle um.
5. Die Erde dieser Pflanzgrube vermische mit etwas guter Erde und mit drei bis vier Schaufeln Kalk. An die Wurzeln gib zwei Schaufeln milden Kompost.
6. Bevor du pflanzest, schneide alle schlechten und gebrochenen Wurzeln ab und kürze die langen. Die Schnitte sollen vom Zentrum des Wurzelstockes nach außen geführt werden und möglichst lange Flächen zeigen, von denen, wenn man den Baum hinstellt, nichts zu sehen sein darf. Tritt die Erde an den Wurzeln fest und schlämme sie ein.
7. Schneide beim Pflanzen $\frac{1}{3}$ der Länge der Triebe ab.
8. Erst setze den Pfahl so, daß er auf die Wetterseite des Baumes zu stehen kommt. Dann pflanze den Baum und hefte ihn zunächst lose an. Wenn er sich gesetzt hat, so binde ihn fest mit Kolossstricken.
9. Bedecke die Baumscheibe mit kurzem Dünger und umwickle den Stamm mit Reisig oder Drahtgeflecht, damit die Hasen die Rinde nicht beschädigen können.

Cosel, den 22. Februar 1909.

Am 5. März d. J. werden die Hengste des Königlichen Landgestüts Cosel nach den Beschälstationen abgehen und dort unter den auf jeder Station aushängenden Bestimmungen decken. Im Kreise Pleß werden stehen:

In Altberun:

- | | | | | |
|--------------------------|----------|------|------|----------------|
| 1. Wetterwart, rotbraun, | deckt zu | 9,75 | Mark | (Oldenburger). |
| 2. Marich, Rappe, | " " | 6,75 | " | (Ostpreuße). |
| 3. Uriel, braun, | " " | 6,75 | " | " |

In Louisenhof:

- | | | | | |
|--------------------------|----------|-------|------|----------------|
| 1. Donnerkeil, braun, | deckt zu | 12,75 | Mark | (Oldenburger). |
| 2. Japaner, Dunkelfuchs, | " " | 9,75 | " | (Graditzer). |

In Nicolai:

- | | | | | |
|-----------------------------|----------|------|------|----------------|
| 1. Sturmfrei, schwarzbraun, | deckt zu | 9,75 | Mark | (Oldenburger). |
| 2. Seiltänzer, Fuchs | " " | 6,75 | " | (Weberbecker). |

In Warschowitz:

- | | | | | |
|---------------------|----------|------|------|----------------|
| 1. Planet, braun, | deckt zu | 9,75 | Mark | (Oldenburger). |
| 2. Ingrabau, braun, | " " | 6,75 | " | (Ostpreuße). |
| 3. Mikado, Fuchs, | " " | 6,75 | " | " |
| 4. Paul, Rappe, | " " | 6,75 | " | " |

Königl. Oberschlesisches Landgestüt.

Anzeiger.

Die Einlösung der Lose zur **3.** Klasse der Königlich Preussischen 220. Klassenlotterie hat spätestens bis zum **8. März** cr., abends 8 Uhr, zu erfolgen.

M. Bartels, Königlich Preussischer Lotterie-Einnehmer.

Beilage zum „Plesser Kreisblatt“ Stück 10.

Der Termin vom 13. März 1909 zur Zwangsversteigerung des Grundstücks Band I Blatt Nr. 26 Willowitz ist aufgehoben.

Amtsgericht Plesz.

Bekanntmachung.

Durch Erkenntnis des Schwurgerichts zu Gleiwitz vom 14. Oktober 1908 ist der Tapezierer **Paul Galetzka** aus Zaborze B.

wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem schweren Raube, begangen an dem Möbelhändler **Max Glücksmann**, zum Tode verurteilt worden.

In Vollziehung dieses vollstreckbar gewordenen Urteils ist der Tapezierer **Paul Galetzka** heute früh 6¹/₂ Uhr im hiesigen Gefängnisse enthauptet worden. Gleiwitz, den 4. März 1909.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Die Hüttenarbeiter **Paul und Marie Miska'schen** Eheleute in Lendzin werden hiermit als Trunkensolde erklärt. Denselben dürfen — auch durch Dritte — weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihnen der Aufenthalt in den Gast- und Schankwirtschaften gestattet werden.

Der Amtsvorsteher.
Kruppa.

Flechtenfranke

trockene, nasse Schuppenflechten und das so unerträgliche „Sautjucken“ heile unter Garantie (ohne Berufsstörung) selbst denen, die nirgends Heilung fanden, nach langjährig praktischer Erfahrung. Auf das Herstellungsverfahren wurde mir **Deutsches Reichspatent** Nr. 136 323 erteilt. **R. Groppler, St. Marien-Drogerie Charlottenburg, Kantstraße 97.**

Siebreiz

verleiht ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint. Alles dies erzeugt die allein echte

Steckenpferd-Tillemilch-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul.

à St. 50 Pf. in der Engel-Apotheke, Mohren-Apotheke und bei J. Freystadt.

Warnung!

Minderwertige, veraltete Milchzentrifugen werden seit einiger Zeit mit der Angabe angepriesen, daß die betr. Maschine „ebenso gut“ oder „fast ebenso gut“ wie ein Pan-Separator sei. Derartige Angaben sind natürlich stets falsch. Es gibt keine zweite Maschine, welche alle Vorzüge der bekannten, patentierten Pan-Separatoren aufzuweisen hat! Schreiben Sie noch heute 1 Postkarte um Beschreibung u. Zeugn. (kostenl.). Solide Vertr. angenehm.

Pan-Separator-Gesellschaft in Gifst.

Vertretung u. Lager: A. Deutner, Breslau V, Hochstr. 4.

Saatgerste Saathafser

offeriert

J. Königsfeld,
Kobier.

Ein zuverlässiges, braves

Dienstmädchen

bei gutem Lohn zum Eintritt am 1. April cr. gesucht.

Frau Helene Bartels,
Plesz, am Fürstenplatz.

Wir machen auf die heutige Beilage „Amol“ aufmerksam.

Eine Wohltat

geschmack und kostet wenig. Ein 10 Pfg.-Paket reicht für etwa 20 Tassen! Nur echt in geschlossenen Paketen mit Bild des Pfarrer Kneipp.

für jeden, der angestrengt arbeitet, ist ein gesundes Hausgetränk. Kathreiners Malzkaffe ist bekömmlich, von würzig kräftigem Wohl-

Seit
Jahren bewährt.

Vollkommenste
Konstruktion!
Preis



Ueber

30 000

m

Gebrauchel

350 Mk.

Adler-Schreibmaschine.

Hervorragende Eigenschaften:

Unmittelbar sichtbare Schrift.

Während der Arbeit kann das Geschriebene vom ersten bis zum letzten Buchstaben sofort übersehen und nachgelesen werden, ohne dass dazu eine besondere Bewegung erforderlich wäre.

Unerreichte Durchschlagskraft.

Durchschlag-Kopien — bis zu 20 auf einmal — möglich.

Stets gleichmässiger Buchstabenzwischenraum. — Zeilengradheit. — Schönheit der Schrift. — Einfachste Typenreinigung.

Grösste Schreibgeschwindigkeit.

Durch die Umschaltung und das kleine, übersichtliche Tastbrett mit nur 30 Tasten arbeitet die Adler so schnell und sicher, dass auch der grössten Schreibgeschwindigkeit keine Schranken gesetzt sind, denn je kleiner das Tastbrett ist und je kompakter die Schriftzeichen stehen, desto besser und übersichtlicher ist es für das Auge und desto geringer ist der Weg, den die Hände zurücklegen müssen. — Grösste Dauerhaftigkeit.

Leichtes Erlernen. Der genial einfache Gesamt-Mechanismus ermöglicht sofortiges Verständnis des Gebrauchs, sowie bequeme und sichere Handhabung der Maschine.

Verschiedene Schriftarten.

Grosse Zahl der Schriftzeichen.

Bei 30 Tasten 90 verschiedene Schrift-

zeichen. Dadurch ist es möglich, auf der Adler mit Universal-Tastatur ohne weiteres: Deutsch, Französisch, Englisch, Holländisch, Italienisch etc. zu schreiben.

Für alle Sprachen der Welt dient die Adler. Mit einer Adler kann in mehreren Sprachen mit verschiedenen Schriftzeichen geschrieben werden.

Beschreiben des vorderen Repektraumes mit einzelnen Zeilen u. ganzen Absätzen bei der Adler automatisch ermöglicht durch einfachen Druck auf die rechte Randstellertaste.

Beschreiben des hinteren Repektraumes zur richtigen Silbentrennung ist bei der Adler ermöglicht nach einfachem Druck auf eine dazu bestimmte Ausrücktaste.

Die Zurückführung des Wagens um je eine Buchstabenbreite ist bei der Adler ermöglicht durch leichten Ruck an einem Rückschalthebel.

Die Regulierung der Spannung zwischen Papier und Andruckwalze kann bei der Adler leicht geschehen, so dass Einlagen für 20 Durchschläge oder mehrere Kanzleibogen ebenso exakt transportiert werden wie einzelne Blätter.

Ueber den praktischen Blattgeradehalter, und unübertroffenen Adler Dezimal-Tabulator, sowie über extra-breiten Wagen etc., siehe Katalog. — Man verlange Katalog.

Alleinvertrieb für die Kreise Pless und Rybnik:

A. KRUMMER, PLESS,

Spezialgeschäft für Büro-Bedarf.